

VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
SCHWEIZERISCHEN  
KARTELLKOMMISSION

PUBLICATIONS  
DE LA COMMISSION SUISSE  
DES CARTELS

---

Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung

Assurance-responsabilité pour  
véhicules à moteurs

Heft 2 1972 7. Jahrgang

## D. Zur Frage einer staatlichen Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung

### 1. *Die staatliche Versicherung in der Feuerbranche*

Die Kartellkommission hat sich in ihrem Bericht über «Die Wettbewerbsverhältnisse in der schweizerischen Feuer- und Elementarschadenversicherung» zur Frage von staatlichen Monopolen im Versicherungswesen geäußert<sup>1</sup>. Für die Gebäude-Feuerversicherung (in zwei Fällen auch für die Mobiliarversicherung) bestehen bereits staatliche (kantonale) Monopolanstalten. In einem Fall (Mobiliarversicherung des Kantons Glarus) steht die staatliche Versicherung in Konkurrenz mit den privaten Versicherern.

Die Kartellkommission hat im erwähnten Bericht für die Schaffung der kantonalen Feuerversicherungsanstalten Verständnis bekundet, soweit sie in einer Zeit entstanden sind, in welcher private Versicherer noch nicht bereit waren, die entsprechenden Risiken zu übernehmen. Die kantonalen Anstalten haben damals eine Pionierleistung erbracht. Dagegen hat die Kartellkommission aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Schaffung neuer Monopolanstalten (und auch gegen die Schaffung staatlicher Versicherungsgesellschaften, die in Konkurrenz zu den privaten Versicherern stehen) Stellung genommen. Sie ging dabei von der Tatsache aus, daß die private Feuer- und Elementarschadenversicherung heute voll ausgebaut ist. Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, zur Versorgung der Bevölkerung mit den entsprechenden Versicherungsleistungen staatliche Versicherungen einzurichten. Solche Bestrebungen würden dem Grundsatz widersprechen, wonach sich der Staat nur mit Aufgaben befassen soll, die von den Privaten nicht oder nur ungenügend gelöst werden können (Subsidiaritätsprinzip). Der Staat hat sich damit zu begnügen, die Tätigkeit der privaten Versicherer auf dem Wege der Versicherungsaufsicht gewerbepolizeilich zu überwachen.

### 2. *Wettbewerbspolitische Beurteilung einer allfälligen staatlichen Versicherung in der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsbranche*

Nachdem im Zusammenhang mit der beantragten Prämienerrhöhung per 1972 auch die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht eine staatliche Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung zu schaffen sei, soll nachfolgend geprüft werden, wie dieses Problem aus der Sicht der Kartellkommission zu beurteilen ist. Die Kommission beschränkt sich dabei ausschließlich auf den wettbewerbspolitischen Aspekt. Sie ist sich jedoch bewußt, daß für eine definitive Beurteilung des Problems zahlreiche andere Gesichtspunkte ebenfalls zu berücksichtigen wären.

<sup>1</sup> Vgl. Veröffentlichungen der Kartellkommission 1971, S. 248 ff.

*a) Ausgestaltung als Monopolanstalt*

Staatliche Monopole schließen in ihrem Bereich den Wettbewerb absolut aus, im Gegensatz zu den Monopolen im privatrechtlichen Sinne (Art. 3 KG), die faktischer Natur sind und allenfalls bewirken können, daß die Bildung von Konkurrenzunternehmen herausgefordert wird<sup>1</sup>. Bei staatlichen Monopolen ist der Wettbewerbsgrad gleich null. Dies wirkt sich dahin aus, daß gegenüber der Monopolanstalt, auch wenn ihre Leistungen allenfalls unbefriedigend sind, kein Konkurrent aufkommen kann, der bessere Leistungen bieten würde.

Ob eine staatliche Monopolanstalt tiefere Prämien gewähren könnte als die privaten Versicherer ist fraglich. Kostenmäßig dürfte sie einige Vorteile besitzen. Dank Monopol und Versicherungsobligatorium könnte sie auf Akquisition verzichten und die Dienstleistungen auf ein Minimum reduzieren. Sie müßte sich auch nicht – wie die privaten Versicherer angesichts der Wettbewerbslage – bei der Erledigung der Schadenfälle einer speziellen Kulanz befleißigen. Sie würde ferner Steuerfreiheit genießen und müßte keine Gewinne erarbeiten. (Aus finanzieller Sicht wären diese beiden Umstände für den Staat als nachteilig zu werten.) Ein Zwang zur rationellen Arbeitsweise würde indessen nicht bestehen, was die erwähnten Vorteile wieder aufwiegen könnte. Der Risikoverlauf wäre für die Monopolanstalt gleich wie heute für die privaten Versicherer. Abgesehen von der völligen Ausschaltung des Wettbewerbs, bei welcher die Gefahr ungenügender Leistungen zumindest latent vorhanden ist, wäre somit bei der staatlichen Monopolanstalt kaum eine wesentlich tiefere Prämie zu erwarten. Aus der Sicht des Wettbewerbs ist daher die Schaffung einer staatlichen Monopolanstalt für die MFHV abzulehnen.

*b) Ausgestaltung ohne Monopol*

Die Schaffung einer staatlichen Haftpflichtversicherung ohne Monopol hätte zur Folge, daß zu den bisherigen privaten Gesellschaften am Markt ein weiterer Konkurrent hinzutreten würde. Der Wettbewerb würde insofern verstärkt. Die staatliche Gesellschaft hätte, wie die privaten Unternehmen, Akquisitionswettbewerb zu betreiben. Sie würde damit von einem entscheidenden Vorteil, den sie im Falle der Monopolstellung hätte, nicht mehr profitieren. Dagegen hätte die staatliche Gesellschaft den Vorteil der Steuerfreiheit, und es bestünde keine Notwendigkeit zur Realisierung von Gewinnen. Ferner würde ihr ein relativ großer Bestand an Motorfahrzeugen zum vornherein für den Versicherungsabschluß sicher sein (z.B. bundeseigene Fahrzeuge). Dadurch würden ihr Wettbewerbsvorteile zuteil, die zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen könnten. Selbst unter Berücksichtigung dieser Vorteile kann es jedoch nicht als sicher erachtet werden,

<sup>1</sup> Vgl. Bericht der Kartellkommission über die Wettbewerbsverhältnisse in der schweizerischen Feuer- und Elementarschadenversicherung, a.a.O., Seite 251.

daß die staatliche Haftpflichtversicherung günstigere Prämien offerieren könnte. Auch sie müßte damit rechnen, daß 70-75 % der Prämieinnahmen durch die Erledigung von Schadenfällen absorbiert würden. Ob sie im übrigen rationeller arbeiten würde als die privaten Versicherer, so daß sie geringere Verwaltungskosten aufzuweisen hätte, ist zumindest fraglich.

### E. Anregungen

Normalerweise unterbreitet die Kartellkommission ihre Anregungen im Anschluß an eine allgemeine Erhebung *den Beteiligten*. Im vorliegenden Fall wird ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen. Der Grund liegt darin, daß diese Erhebung in erster Linie der *Ad-hoc-Studiengruppe des EJPD* (vgl. vorne Seite 119) ein Urteil über die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt der MFHV ermöglichen soll und daß es Aufgabe dieser Studiengruppe sein wird, die Anregungen der Kartellkommission in den von ihr zu behandelnden Gesamtzusammenhang zu stellen.

1. Der Beschluß betreffend Verzicht auf Abwerbungen bei Prämienanpassung ist in der Weise zu ändern, daß er sich nur noch gegen eigentliche Abwerbungen richtet, bei denen der Anstoß zum Versicherungswechsel eindeutig vom Versicherungsagenten ausgeht (vgl. vorne Seite 162).

2. Der Kreis der an der Gemeinschaftsstatistik beteiligten Gesellschaften ist auszuweiten, insbesondere auch auf die Außenseiter. Den Außenseitern sollte dabei die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Auswertung der Statistik, das heißt bei den Verhandlungen über die Tarifgestaltung und die Prämienfestsetzung mitzuwirken. Eine Verpflichtung der Außenseiter zum Anschluß an wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen soll damit nicht verbunden sein (vgl. vorne Seite 163).

3. Die Überprüfung der Tarifgestaltung und der Prämienfestsetzung ist zu verstärken und insbesondere darüber zu wachen, daß der Tarif nicht überhöht ist (vgl. vorne Seite 165).